

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
Rechtsmittelangelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 1478/01

Wien, 6. September 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem die Strafprozessordnung 1975,
das Strafgesetzbuch, das Medienge-
setz, das Auslieferungs- und Rechts-
hilfegesetz, das Staatsanwaltschafts-
gesetz, das Telekommunikationsge-
setz und das Bundesgesetz BGBI. I
Nr. 105/1997 im Bereich besonderer
Ermittlungsmaßnahmen geändert
werden (Strafprozessnovelle 2001);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 578.020/5-II.3/2001

An das

Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 3. August 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgeset-
zes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich darauf gerichtet, die mit Bundesgesetz vom 19. August 1997, BGBI. Nr. 105/1997, bis 31. Dezember 2001 befristet eingeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Hinblick auf die technische Entwicklung auszubauen und unbefristet in den Rechtsbestand aufzunehmen.

Gleichzeitig zum gegenständlichen Gesetzentwurf liegt der Entwurf für ein Strafprozessreformgesetz vor, wobei sich die dort geplanten Bestimmungen bezüglich des gleichen Regelungsgegenstandes im Vergleich zum vorliegenden Entwurf unterscheiden.

Gegen die nunmehr rasch durchgeführte unbefristete gesetzliche Regelung bestehen schwerwiegende Bedenken, zumal dies im Hinblick auf die sensible Materie und die geplante neuerliche Änderung der Strafprozessordnung weder erstrebenswert noch zielführend erscheint. Wenn man befürchtet, dass die modifizierten Bestimmungen nicht zeitgerecht umgesetzt werden und es zu einer Legisvakanz bezüglich der besonderen Ermittlungsmaßnahme käme, so erscheint es als unverständlich, einerseits die bisherigen Regelungen (mit Modifikationen) unbefristet in Geltung zu setzen, wenn man andererseits - offenbar aus Unzufriedenheit mit eben diesen Regelungen - eine abweichende Neufassung plant. Dies ist weder für den rechtskundigen noch den rechtsunkundigen Bürger nachvollziehbar.

Zum Ersatz des Ausdrucks „Fernmeldeverkehr“ durch den Begriff „Telekommunikation“:

Die Ausdehnung der Ermittlungsmaßnahmen auf Überwachung sämtlicher über Telekommunikationsanlagen übertragener Informationen ist zwar verständlich, doch sollte dabei - wie dies bereits im Entwurf zur Strafprozessreform geschehen ist - auf das „Überwachen von Nachrichten“ und nicht auf das „Überwachen einer Telekommunikation“ abgestellt werden. Die gewählte Terminologie der „Überwachung einer Telekommunikation“ wird nicht konsequent durchgehalten, da in der Strafbestimmung

des § 119 StGB wieder der Begriff „Nachrichten“ verwendet wird. Über Telekommunikationsnetze laufen eine Vielzahl (auch technischer) Informationen, welche nicht als Nachrichten zwischen den am Kommunikationsvorgang beteiligten Personen anzusehen sind. Die Auswertung derartiger Informationen sind für Strafverfahren vermutlich kaum relevant, wohl aber für IT-Spezialisten, insbesondere Netzwerkadministratoren, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb aufrecht zu erhalten.

Zu den nachfolgenden Detailbestimmungen erscheinen Einwände bzw. Hinweise angezeigt:

Zu § 149b StPO:

Die Anordnung der Überwachung für einen vergangenen Zeitraum scheint verfassungsrechtlich bedenklich, da damit nicht ausreichend garantiert ist, dass Überwachungen, die zunächst ohne Anordnung durchgeführt werden, dem Gesetz entsprechen.

Zu § 149k StPO:

Die Verpflichtung, das Ergebnis eines automationsunterstützten Datenabgleichs auf einem elektronischen Datenträger „in einem allgemein gebräuchlichen Programm“ liefern zu müssen, wird abgelehnt. Vielmehr sollte dabei auf ein allgemein gebräuchliches (programmunabhängiges) Dateiformat abgestellt werden. Die Verpflichtung, bestimmte Programme verwenden oder gar bereit stellen zu müssen, ist unzumutbar.

Zu § 149m StPO:

Der letzte Halbsatz ist eine Einschränkung der Löschungsverpflichtung, welche die grundsätzliche Umgehung dieser Verpflichtung ermöglicht. Die Einschränkung wird in den Erläuterungen nicht begründet und wird daher mangels Nachvollziehbarkeit in dieser Form abgelehnt.

- 4 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Karl Pauer
Mag. Leopold Bubak

Mag. Karl Pauer
Senatsrat